

Freistellung steuerlich ausgesetzter Rücklagen

Für viele Unternehmen gibt es eine interessante steuerliche Möglichkeit. Bestimmte Rücklagen, die bisher „unter Steueraussetzung“ standen, können nun freigestellt werden.

Das bedeutet vereinfacht: Ein Unternehmen kann auf diese Rücklagen eine Ersatzsteuer von 10 Prozent zahlen. Danach sind diese Rücklagen steuerlich „befreit“. Sie können dann leichter verwendet oder an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Für die Gesellschaft fällt bei einer späteren Ausschüttung keine weitere Besteuerung durch IRES und IRAP an.

Die Ersatzsteuer wird in vier gleichen Jahresraten bezahlt. Die erste Rate ist grundsätzlich mit dem Saldo der Einkommensteuern fällig.

Wichtig ist: Es geht nur um Rücklagen, die in den Bilanzen der betreffenden Jahre noch vorhanden sind. Nicht jede Rücklage ist automatisch begünstigt.

Besonders interessant kann diese Regelung für Unternehmen sein, die eine Ausschüttung, Umstrukturierung oder Auflösung planen. Ob sich die Freistellung wirklich lohnt, hängt aber immer vom Einzelfall ab.

Unternehmerinnen und Unternehmer sollten daher ihre Bilanz prüfen lassen und rechtzeitig klären, ob diese Möglichkeit für sie sinnvoll ist.

Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
info@drkofler.it
Tel. 0473 550329